



Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen hat in seiner Sitzung folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung, Überlassung

(1) Die Hallen stehen an den Schultagen dem Schulsport der Furtwanger Schulen - nach Maßgabe eines Benutzungsplanes - zur Verfügung.

Neben dem Schulsport, stehen die Hallen den im Sportverband Furtwangen organisierten sowie anderen ortsansässigen Vereinen für deren Trainingsbetrieb und Wettkämpfen sowie zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

Darüber hinaus können in Ausnahmefällen die Hallen zu privaten und gewerbsmäßigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (Wanderdiscos, Ausstellungen etc.).

(2) Für die Sporthallen gilt die Hallenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt Furtwangen betreibt die Festhalle, die Schwarzwaldhalle Neukirch, den Dorfgemeinschaftsraum Schönenbach, den Dorfgemeinschaftsraum Linach, das ehemalige Rathaus Rohrbach, das ehemalige Schulhaus Katzensteig, die alte Schreinerei, der Jugendtreff und die Skaterhalle im ehemaligen Postkraftwagenhof, verschiedene Räumlichkeiten wie der Bürgersaal, der Raum 002 im Rathaus und den Rathauskeller sowie verschiedene Räume der örtlichen Schulen als öffentliche Veranstaltungsräume. In Ausnahmefällen kann auch das Rettungszentrum für eine Veranstaltung Dritter zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die städtischen Räumlichkeiten stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung den örtlichen Vereinen zur Abhaltung des laufenden Probebetriebes zur Verfügung.

(5) Mit der Benutzung der oben genannten Räume und Hallen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

(6) Für jede Benutzung ist eine schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Furtwangen erforderlich.

(7) Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Pflichten des Veranstalters oder Nutzers

(1) Der Veranstalter oder Nutzer erkennt die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung an.

(2) Der Veranstalter oder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangswege zwischen Gebäude und öffentlicher Straße sowie alle Eingänge im Gebäude für DRK- und Feuerwehrfahrzeuge (Rettungswege) frei bleiben. Eintretende Schäden oder Folgen aus einer Behinderung gehen zu Lasten des Veranstalters oder Nutzers.

(3) Die Stadt Furtwangen überlässt dem Veranstalter oder Nutzer die Räume und die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter oder Nutzer verpflichtet sich, die Räume und die Einrichtung vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Veranstalter oder Nutzer nicht gestattet.

(4) In der Festhalle und Schwarzwaldhalle Neukirch wird bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Jugendveranstaltungen, Discos oder Fasnachtsbällen die Feuerwache durch die Freiwillige Feuerwehr durchgeführt. Den Beauftragten der Freiwilligen Feuerwehr ist zu allen Teilen der Räume ungehindert Zutritt zu gewährleisten. Die Feuerwache besteht aus zwei Personen. Die Stadt Furtwangen behält sich vor, für ähnliche Veranstaltungen in anderen Räumlichkeiten Feuerwache zu verlangen.

(5) Der Veranstalter oder Nutzer erklärt, dass er über die Jugendschutzbestimmungen unterrichtet wurde. Er benennt einen Verantwortlichen bei der Abhaltung einer Veranstaltung.

(6) Der Veranstalter kann, wenn nichts anderes vereinbart ist, zwei Stunden vor Beginn die Veranstaltungsräume und die Bewirtschaftungsräume für seine Zwecke richten. Zwei Stunden nach dem genehmigten Ende müssen die Veranstaltungsräume und das Außengelände nach diesen Benutzungs- und Bewirtschaftungsregelungen in Ordnung gebracht sein. Der Veranstalter oder Nutzer hat mit der Einrichtung und den Gegenständen sorgfältig und pfleglich umzugehen. Die städtischen Veranstaltungsräume, Einrichtungen und Gegenstände sind vom Veranstalter nach Ende der Vermietung besenrein, sauber gereinigt und aufgeräumt an den Hausmeister zu übergeben. Die Müllbeseitigung ist Sache des Veranstalters oder Nutzer. Bei Nichterfüllung des Reinigungskataloges ist entweder eine verbindliche Nachfrist zwischen Hausmeister und Veranstalter oder Nutzer zu vereinbaren oder der Veranstalter oder Nutzer hat den Mehraufwand an Sach- und Personalkosten zu bezahlen. Hallenöffnung für Gäste ist eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

(7) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald behält sich vor, dem Veranstalter oder Nutzer die tatsächlich anfallenden Mehrkosten für eine Sonderreinigung von Wänden, Decken u. ä. in Rechnung zu stellen.

(8) Das Aufstellen und Abbauen der Tische und der Bestuhlung erfolgt durch den Veranstalter oder Nutzer.

(9) Veranstaltungen haben in der Festhalle, der Schwarzwaldhalle Neukirch, im Dorfgemeinschaftsraum Schönenbach, im Dorfgemeinschaftsraum Linach, im ehemaligen Rathaus Rohrbach und im ehemaligen Schulhaus Katzensteig in der Regel außerhalb des Schulunterrichts und des regulären Probebetriebs stattzufinden. Ausnahmen können in besonderen Fällen (z.B. Fastnacht, Parteiveranstaltungen, Schulveranstaltungen) zugelassen werden.

Bei der Belegung der Festhalle Furtwangen muss der Sportunterricht der Schulen sichergestellt sein.

Bei der Belegung des Dorfgemeinschaftsraumes Schönenbach haben die Schönenbacher Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

Bei der Belegung des Dorfgemeinschaftsraumes Linach haben die Linacher Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

Beim ehemaligen Rathaus Rohrbach haben die Rohrbacher Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

Beim ehemaligen Schulhaus Katzensteig haben die Katzensteiger Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

Bei der Schwarzwaldhalle Neukirch haben die Neukircher Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

(10) Ein Garderobendienst wird von der Stadt Furtwangen nicht eingerichtet. Die vorhandenen Garderobeneinrichtungen stehen dem Veranstalter oder Nutzer zur Benutzung frei. Auf § 4 Absatz 5 wird verwiesen.

(11) Das Installieren einer anderen Lautsprecheranlage ist nicht gestattet. Verstärkeranlagen von Musikgruppen/ Bands können in Absprache mit dem Hausmeister benutzt werden.

(12) Der Veranstalter oder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Öffnungszeit der Veranstaltungsräume eine ausreichende Zahl von Ordnern vorhanden ist.

§ 3 Aufsicht

Die von der Stadt Furtwangen im Schwarzwald beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter oder Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

(1) Der Veranstalter oder Nutzer stellt die Stadt Furtwangen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher, der Veranstalter und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen und der in- und außerhalb des Gebäude liegenden Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Veranstalter oder Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Furtwangen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Furtwangen und deren Bediensteten oder Beauftragten.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Furtwangen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter oder Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Furtwangen an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.

(5) Die Stadt haftet nicht für auf einem zum Veranstaltungsraum gehörenden Parkplatz abgestellte Fahrzeuge, für abgelegte Kleidungsstücke oder andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(6) Für die Dauer der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter oder Nutzer die Schneeräum- und Streuverpflichtung. Er stellt die Stadt Furtwangen im Falle eines Schadens von der Inanspruchnahme Dritter im Innenverhältnis ausdrücklich frei.

§ 5 Belegungspläne, Anträge, Genehmigung

(1) Die Schulen genießen Vorrang vor der Belegung durch Vereine. Die Belegungspläne für den Trainings- und Übungsbetrieb in den städtischen Hallen und Räumen werden jährlich zum 15. September aufgestellt.

(2) Die zur Ausübung des Trainings- und Probetriebes beabsichtigten Dauerbelegungen im wöchentlichen Turnus in den städtischen Hallen und Räumen sind jeweils zum Schuljahresanfang der Stadtverwaltung Furtwangen vorzulegen. Das Benutzungsverhältnis dauert ein Schulhalbjahr.

Es ist anzugeben, ob die Halle, der Hallenteil oder Raum ein oder zwei Schulhalbjahre belegt werden, der Wochentag, die Anfangszeit und die Endzeit des Trainings oder der Probe sowie die Anzahl der jugendlichen und erwachsenen Teilnehmer im Durchschnitt.

Für die Nutzung von Duschen in Hallen bei Training im Freien ist die Anzahl der Mannschaften, die Anzahl der Spiele (Verbands-, Pokal- und Freundschaftsspiele) und die Zahl der Trainings-einheiten mit Datum, Wochentag und Endzeit des Trainings anzugeben.

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Schulhalbjahres, ist dies der Stadt Furtwangen innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Benutzungsverhältnisses anzuzeigen.

Die Belegungen werden von der Stadtverwaltung Furtwangen genehmigt.

(3) Für Veranstaltungen und Proben, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung ein Antrag auf Überlassung der Hallen oder Räume zu stellen. Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung Furtwangen.

(4) Die Stadt kann die Hallen und Räume für eigene Veranstaltungen benutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Übungsgruppen werden spätestens eine Woche vor der Veranstaltung durch Bekanntgabe an den betroffenen Verein benachrichtigt.

II. Veranstaltungsgebühren

§ 6 Gebührenerhebung

Die Stadt Furtwangen erhebt für Veranstaltungen, die in den unter § 1 Abs. 3 genannten Räumlichkeiten stattfinden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 7 Veranstaltungsgebührensätze

(1) Die Gebühren für die Benutzung städtischer Räume bestehen aus einem Mietanteil und einer Betriebskostenpauschale und betragen je angefangene Stunde

| Name des Raumes | Typ | Mietanteil /h Euro | Betriebskosten- pauschale/h Euro | Gesamt- preis/h Euro |
|---------------------------|-------------------------------|--------------------------|--|----------------------------|
| Sporthalle Oberer Bühl | Hallenteil (1 von 3) | 81,00 | 13,50 | 94,50 |
| Ilbensporthalle | Turn- und Sporthalle | 81,00 | 13,50 | 94,50 |
| Anne-Frank-Schule | Mehrzweckraum | 30,00 | 8,00 | 38,00 |
| Jahnsporthalle | Haupthalle | 115,00 | 13,50 | 128,50 |
| Jahnsporthalle | Gymnastikraum | 29,00 | 8,00 | 37,00 |
| Festhalle Furtwangen | Halle mit Bühne u. Requisiten | 79,00 | 13,50 | 92,50 |
| Festhalle Furtwangen | Foyer | 20,00 | 8,00 | 28,00 |
| Schulhaus Katzensteig | Mehrzweckraum | 20,00 | 8,00 | 28,00 |
| Rettungszentrum Saal | Mehrzweckraum | 37,00 | 8,00 | 45,00 |
| Schwarzwaldhalle Neukirch | Halle | 81,00 | 13,50 | 94,50 |
| Schwarzwaldhalle Neukirch | Vorraum | 9,00 | 8,00 | 17,00 |
| Grundschule Neukirch | Gymnastikhalle | 22,00 | 8,00 | 30,00 |
| Sporthalle Schönenbach | Turn- und Sporthalle | 81,00 | 13,50 | 94,50 |
| Dorfgem. Schönenbach | Mehrzweckraum | 13,00 | 8,00 | 21,00 |
| Gemeindehaus Linach | Mehrzweckraum | 21,00 | 8,00 | 29,00 |
| Gemeindehaus Rohrbach | Gruppenraum | 14,00 | 8,00 | 22,00 |
| Rathauskeller | Mehrzweckraum | 12,00 | 8,00 | 20,00 |

(2) Für die Nutzung sonstiger öffentlichen Räumlichkeiten (z. B. Aula, Klassenzimmer etc.) werden **0,20 Euro je Quadratmeter** und angefangener Stunde und eine Betriebskostenpauschale von **8,00 Euro je angefangene Stunde berechnet**.

(3) Für die **Nutzung von Küchen werden zusätzlich 8,00 Euro je angefangene Stunde** erhoben.

(4) Für die Zeit nach 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist für alle Räume ein **Nachtzuschlag von 77 Euro** je angefangene Stunde zu entrichten.

(5) Der Rechnungsbetrag für die Festhalle und die Schwarzwaldhalle muss zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) unterworfen werden.

(6) **Gemeinnützige Vereine mit Sitz** in Furtwangen **erhalten einen Nachlass von 80 Prozent** auf den Mietanteil der Halle. Die Betriebskostenpauschale ist in voller Höhe zu zahlen. Im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister über eine weitergehende Rabattierung.

(7) Die Gebühren werden nach der Dauer der Veranstaltung erhoben. Für die Berechnung der Veranstaltungsdauer sind der Beginn der Veranstaltung (Hallen- oder Raumöffnung) und das Ende der Veranstaltung (Hallen oder Raumschließung) für sämtliche belegten Räumlichkeiten die maßgeblichen Zeitpunkte. Aufbau- oder Einrichtungszeiten sind in obigen Sätzen enthalten.

§ 8 Mehrtägige Veranstaltungen

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden **50 Prozent des Gesamtpreises inklusive Küchennutzung berechnet**. Ausgenommen hiervon sind die Umsatzbeteiligung, die Kosten für die Feuerwache und sonstige Erstattungen.

§ 9 Feuerwache

Die Kosten für den **Feuerwehrschatz - Brandwache** –, in der Regel bestehend aus zwei Personen, betragen je Person und **Stunde 5,00 EUR**.

§ 10 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftungsräume und deren Einrichtungen stehen dem Veranstalter oder Nutzer - wenn eine Gestattung erteilt ist - zur Benutzung zur Verfügung.

Die Gestattung wird durch die Stadtverwaltung Furtwangen auf Antrag des Veranstalters erteilt.

(2) Für die Festhalle und die Schwarzwaldhalle Neukirch besteht mit einem Getränkehändler ein Liefervertrag. Veranstalter oder Nutzer, die diese Räumlichkeiten benutzen, sind verpflichtet, ihre Getränke bei diesem Lieferanten zu beziehen. Der Veranstalter rechnet direkt mit dem Getränkelieferanten ab. Eine Durchschrift der jeweiligen Rechnung ist vom Lieferanten unmittelbar an die Stadt zu geben. Diese errechnet daraus ihren Kostenanteil mit 5 Prozent aus dem Verkaufspreis des Lieferanten.

(3) Dem Veranstalter steht es frei, kalte und warme Speisen zuzubereiten und zu verkaufen. Die Zubereitung ist nur in der Küche bzw. in den Bewirtschaftungsräumen zulässig. Soweit dazu besondere Geräte vom Veranstalter benutzt werden, ist die vorherige Genehmigung der Stadt einzuholen.

(5) Verkaufsstellen jeder Art außerhalb der vorhandenen Getränke- und Speisestellen dürfen nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung Furtwangen und der erforderlichen Gestattung eingerichtet werden.

III. Gebühren für Trainings-, Probetrieb und Wettkämpfe

§ 11 Erhebung von Betriebskostenanteilen für den Trainings- und Probetrieb und Wettkämpfe

(1) Die Stadt Furtwangen erhebt für den Trainings- und Probetrieb und für Wettkämpfe in den städtischen Räumlichkeiten Betriebskostenanteile nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt Furtwangen erhebt für Übungsstunden und Proben, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, Betriebskostenanteile nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 12 Betriebskostenanteile für den Trainings-, Probe- und Übungsbetrieb der kulturellen und gesellschaftlichen Vereine, Vereinigungen und Organisationen

(1) Die Betriebskostenanteile für den Trainings- und Probetrieb werden nach der Stundenzahl des genehmigten Belegungsplanes errechnet.

(2) Die im Belegungsplan genehmigte Stundenzahl gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn die Hallen und Räume an einzelnen Tagen des Schulhalbjahres nicht genutzt werden (etwa weil die Probe ausfällt oder das Training ins Freie verlegt wird).

(3) Für den **Trainings- und Probetrieb der Erwachsenen** (ab dem 18. Lebensjahr) von Montag – Freitag, 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr in den städtischen Sporthallen werden pro Stunde und Hallenteil Betriebskostenanteile erhoben. Diese betragen bei Trainingsbetrieb 8,50 Euro und bei Probetrieb in Hallen **6,50 Euro je Stunde**. Bei Dorfgemeinschaftsräumen, Klassenzimmer und ähnlichen beträgt der Betriebskostenanteil **4,50 Euro je Stunde**.

(4) Für Wettkämpfe (z.B. Verbandsspiele, Bezirksmeisterschaften, Gerümpelturniere) in städtischen Hallen werden Betriebskostenanteile **von 8,50 Euro je Stunde und Hallenteil** erhoben.

(5) Für den Trainings- und Probetrieb der Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) werden die städtischen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

(6) Für die Ausbildung und Weiterbildung der Rettungskräfte wie DLRG, Bergwacht, DRK und Freiwillige Feuerwehr werden die städtischen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

(7) Für den Probe- und Übungsbetrieb der Musik-, Gesangs- und Fasnachtsvereine, Kirchen, religiösen Vereinigungen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaften etc. der Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) werden die städtischen Räume kostenlos zur Verfügung gestellt .

IV. Nutzung von städtischen Duschen und Umkleieräumen bei Training im Freien sowie Spielen im Freien

§ 13

Betriebskostenanteile für das Duschen in Hallen bei Training und Spielen im Freien

(1) Für das Duschen von Erwachsenen (ab dem 18. Lebensjahr), die nicht in den städtischen Hallen, sondern im Freien trainieren oder spielen (aktive Mannschaften einheimischer Fußballvereine, Alte Herren-Mannschaften und der Gastmannschaften) werden Betriebskostenanteile erhoben.

(2) Die **Duschgebühr beträgt 5,00 EUR pro Spiel** (Verbands-, Freundschafts- oder Pokalspiel) und pro Mannschaft.

(3) Die **Duschgebühr beträgt 5,00 EUR pro Training**, unabhängig von der Zahl der Trainierenden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Sonstige Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Gebührenbefreiung in der Festhalle oder Schwarzwaldhalle Neukirch wird gewährt bei:

- | | |
|---|---|
| ● Kirchengemeinden | jährlich eine karitative Veranstaltung |
| ● im Gemeinderat vertretene Fraktionen oder Gruppierungen | je Legislaturperiode (5 Jahre) fünf Veranstaltungen für jede Partei |
| ● DGB-Ortskartell | 1. Maifeier |

| | |
|--|---|
| ● Karitative Organisationen (Altenwerk, Arbeiterwohlfahrt, Bergwacht, Bund der Vertriebenen, Caritas Altenheim e. V., DRK, DLRG, ev. Altkath. Krankenpflegeverein, Freiwillige Feuerwehr, Hilfswerk der Altkath. Kirche, Innere Mission, Kath. Frauengemeinschaft, Kath. Krankenpflegeverein, Kolpingfamilie, Sozialstation). | jährlich einen Nachmittag (14.00 – 18.00 Uhr) |
| Jugendveranstaltungen bis 22.00 Uhr, wenn der Veranstalter ein gemeinnütziger ortsansässiger Verein bzw. Organisation gem. § 51 ff AO ist | jährlich eine Veranstaltung |
| Narrenclub Neukirch | Kinderfasnet am "Schmutzige Dunnschdig" kostenlos |
| Narrenzunft Furtwangen e.V. | Elfimess am Fasnetmontag kostenlos |
| Kulturkreis Furtwangen e.V. | 2 Konzertveranstaltungen kostenlos |
| Örtliche Schulen | Schulveranstaltungen, sofern der jeweilige Hausmeister den Dienst in der Einrichtung übernimmt. |

(2) Über die Befreiung weiterer Veranstaltungen kann im Bedarfsfall der Bürgermeister entscheiden.

(3) Altennachmittage sind in allen städtischen Gebäuden gebührenfrei.

(4) Ortsansässigen Furtwanger Vereinen die **überregionale Sportveranstaltungen** durchführen, werden **nur 50 Prozent des Gesamtpreises inklusive Küchennutzung berechnet**. Ausgenommen hiervon sind die Umsatzbeteiligung, die Kosten für die Feuerwache und sonstige Erstattungen.

§ 15 Gebührensschuldner

(1) Bei Veranstaltungen sind der Veranstalter und der Antragsteller Gebührensschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Vereine und Organisationen, denen die Hallen- und Raumnutzung für den Trainings-, Probetrieb und Wettkämpfen genehmigt wurde, sind Gebührensschuldner.

(3) Die gastgebenden Vereine sind Gebührensschuldner und tragen die Duschgebühren für sich und für den Gastverein.

§ 16 Entstehung, Fälligkeit, Kaution

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten mit Genehmigung der Stadtverwaltung Furtwangen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Betriebskostenanteile für Übungsstunden und Proben, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, entstehen mit der Anmeldung oder Bekanntwerden der Übungsstunde oder der Probe.
- (4) Die Gebühren für die Wettkämpfe entstehen mit der Anmeldung des Wettkampfes oder des Verbandsspieles.
- (5) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Schulhalbjahres und sind Betriebskostenanteile bereits bezahlt, wird der überzahlte Teilbetrag erstattet.
- (6) Die Betriebskostenanteile für das Duschen entstehen mit der Anmeldung der Spiele und der Trainingseinheiten durch die Vereine bei der Stadtverwaltung Furtwangen.
- (7) Die Stadt kann vor der Veranstaltung eine Vorausleistung, bzw. Kaution vom Veranstalter oder Nutzer erheben. Diese kann für die Festhalle und der Schwarzwaldhalle Neukirch bis zu 1.000 EUR, für die weiteren Räumlichkeiten bis zu 500 EUR betragen. Die Vorausleistung bzw. Kaution wird nach der Benutzung der Räumlichkeit zurückerstattet, bzw. mit den fälligen Gebühren verrechnet.

§ 17 Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Bewirtschaftungsregelungen behält sich die Stadt Furtwangen vor, den daraus entstehenden Schaden vom Veranstalter oder Nutzer zu verlangen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, dem Veranstalter oder Nutzer eine befristete oder unbefristete Benutzungssperre aufzuerlegen. Außerdem gilt eine außergerichtliche Vertragsstrafe von 500 Euro als vereinbart.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume vom 16. Dezember 2003 außer Kraft.

Furtwangen,

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.